

zur Integration von deutschen und ausländischen  
Jugendlichen der Pfarrei Hl. Kreuz e. V.  
c/o Michael-Vogel-Str. 61  
91052 Erlangen  
Tel.: 0 9131/2 41 67  
FAX: 0 91 31/30 44 63  
E-mail: Foerderverein.beatship@web.de

## SATZUNG

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- §1 Der Verein führt den Förderverein zur Integration von deutschen und ausländischen Jugendlichen der Pfarrei Hl. Kreuz, Erlangen.  
Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- § 2 Der Verein hat den Zweck, die Integration ausländischer Jugendlichen im Pfarrgebiet der Pfarrei Hl. Kreuz zu fördern und die Arbeit des „Offenen Jugendtreffs für ausländische und deutsche Jugendliche“ der Pfarrei Hl. Kreuz finanziell, ideell und personell zu unterstützen.

### Mitgliedschaft

- §3 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben.  
Sie erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt ist nur nach dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten zulässig.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur wegen einer erheblichen oder ständigen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten beschlossen werden.
- § 4 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, seine Zwecke zu fördern und ihren Beitrag zu entrichten. Die Art und Höhe des Beitrags werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder üben ihre Rechte im Rahmen der Mitgliederversammlung aus.
- §5 Die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

### Organe des Vereins

- § 6 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **Der Vorstand**

- §7 Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, soweit die Mitgliederversammlung keine Weisungen erteilt, und den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 8 Er besteht aus drei Personen, dem/der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.
- §9 Der/die erste Vorsitzende/r wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für vier Jahre gewählt.  
Sie/er vertritt den Verein gemeinsam mit dem/der zweiten, oder, bei dessen Verhinderung, dem/der dritten Vorsitzenden nach außen.
- § 10 Der zweite Vorsitzende ist der jeweils für die Jugendseelsorge zuständige Geistliche der Pfarrei Hl. Kreuz.
- § 11 Der/die dritte Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des für die Leitung der Jugendarbeit zuständigen Gremiums der Pfarrei Hl. Kreuz für vier Jahre gewählt.
- § 12 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich durch den ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- § 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen ist.  
Er trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung mit Einstimmigkeit.  
Über seine Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **Die Mitgliederversammlung**

- § 14 Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal jährlich zusammen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn einer der Vorsitzenden oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder es verlangt.
- § 15 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.  
Die Ladung hat vier Wochen im Voraus, schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
Anträge der Mitglieder können spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und müssen behandelt werden.  
Während d der Versammlung können neue Anträge mit Zustimmung der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- § 16 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß geladen werden sind. Sie trifft ihre Beschlüsse in offener Abstimmung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.  
Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand durch Unterschrift bestätigt wird.
- § 17 Die Mitgliederversammlung kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen. Sie ist ausschließlich zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

### **Finanzen**

- § 18 Der Verein wird durch Beiträge und Spenden finanziert. Die Mittel dürfen nur gemäß dem Haushaltsplan für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zahlungen an Mitglieder sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Dritte sind verboten.
- § 19 Über die Verwendung der Finanzmittel hat der Vorstand einmal im Jahr der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- § 20 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Satzungsänderung, Auflösung**

- § 21 Eine Satzungsänderung sowie eine Vereinsauflösung können grundsätzlich nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Dabei könne die §§ 2, 21, 22, 23 der Satzung nicht geändert werden.
- § 22 Sollte das Projekt des „Offenen Jugendtreffs“ der Pfarrei Hl. Kreuz eingestellt werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder über die Zukunft des Vereins entscheidet.
- § 23 Im Falle einer Auflösung ist gleichzeitig von der Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Liquidation des Vereinsvermögens zu entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung der Pfarrei Hl. Kreuz, Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung und der Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister wurden am 12.02.1986 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Diese geänderte Satzung gilt (Nach Zustimmung aller derzeitigen Vereinsmitglieder) ab 20. Juli 1986.